Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG, Az.: 182/21 - Firma Lubrizol Deutschland GmbH, Niederlassung Hamburg;

Änderung der Anlage zur Herstellung von sauerstoff-, schwefel-, stickstoff- und phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen sowie von Bioziden durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen mehrstufigen Abluftbehandlungsanlage sowie der Stilllegung und den Abriss einer vorhandenen Abluftbehandlungsanlage;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

A. Sachverhalt

Die Firma Lubrizol Deutschland GmbH, Niederlassung Hamburg, hat am 30. November 2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von sauerstoffhaltigen, schwefelhaltigen, stickstoffhaltigen und phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen sowie von Bioziden durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen mehrstufigen Abluftbehandlungsanlage sowie der Stilllegung und den Abriss einer vorhandenen Abluftbehandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Billbrookdeich 157, 22113 Hamburg beantragt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Das beantragte Vorhaben stellt nach Nr. 4.2, Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Informationssystems sowie des FHH-Atlas wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Billbrookdeich 157, 22113 Hamburg eine Anlage zur Herstellung von sauerstoff-, schwefel-, stickstoff- und phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen sowie von Bioziden gemäß den Nummern 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5 und 4.1.18 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV. Der Anlagenstandort befindet sich in einem Industriegebiet.

Bei dem zur Genehmigung anstehenden Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer neuen mehrstufigen Abluftbehandlungsanlage sowie der Stilllegung und den Abriss einer der zwei vorhandenen Abluftbehandlungsanlagen. Die Abluftbehandlungsanlagen unterscheiden sich deutlich in Hinblick auf ihre konstruktiven Merkmale.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort erkennbar.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage erfolgt in dem gemäß Bebauungsplan Billbrook 5 ausgewiesenen Industriegebiet.

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen und Boden außerhalb des Betriebsgeländes statt. Die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage soll auf dem bestehenden Betriebsgelände erfolgen.

Die neue Abgasreinigungsanlage wird auf dem Dach einer bestehenden Produktionshalle installiert. Angrenzend an diese Produktionshalle wird ein Stahlbau zur statischen Sicherung eines neuen Schornsteines errichtet. Die bisherige Abgasreinigungsanlage befindet sich innerhalb eines Gebäudes und soll nach erfolgter Stilllegung entfernt werden.

Die neue Abluftreinigungsanlage verzichtet auf den Einsatz von Primärenergie, statt-dessen kommt Sekundärenergie zum Einsatz.

Die Bereiche, in denen mit Chemikalien umgegangen werden sollen, werden entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgestaltet.

Hinsichtlich Wasser und Gewässer ergeben sich durch das geplante Vorhaben Änderungen im Bereich des Stadtwasserverbrauchs und folglich im Abwasseranfall (Qualität und Quantität). Bezüglich der Nutzung des Gewässers Bille ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage aufgrund des ausgewiesenen Industriegebietes eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nur unwesentlich verändern.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Es wird erwartet, dass sich die Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch den Betrieb der neuen Abgasreinigungsanlage verringern.

Geruch, Lärm und Erschütterungen

Im Rahmen der Errichtung der neuen Abgasreinigungsanlage auf dem Dach der Produktionshalle wird ein Ventilator installiert.

Bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb der neuen Abgasreinigungsanlage wird keine relevante Erhöhung von Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen erwartet.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Die Bereiche, in denen mit Chemikalien umgegangen werden sollen, werden entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgestaltet.

Gewerbliches Abwasser

Durch den kontinuierlichen Einsatz von Wasser in der Abluftbehandlungsanlage und durch notwendige Reinigungszyklen wird ein gesteigerter Stadtwasserverbrauch erwartet. Das entstehende Abwasser wird in der betriebseigenen Abwasseraufbereitungsanlage behandelt und anschließend als Indirekteinleitung dem öffentlichen Schmutzwassersiel zugeführt.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung werden durch den Betrieb der neuen Anlage nicht erwartet.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien:

Generell werden auf dem Werksgelände störfallrelevante gefährliche Stoffe eingesetzt. Die Summe der Stoffmengen der relevanten gefährlichen Stoffe liegt unterhalb der Mengenschwellen des Anhang 1 der Störfall-Verordnung und soll sich durch das geplante Vorhaben nicht ändern .

Beim Betrieb der Anlage können Unfallrisiken durch Brand, Leckagen und Fehlzugaben von Chemikalien auftreten.

1.6.2 <u>die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:</u>

Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb sind die Risiken als gering einzustufen.

Zum Schutze des naheliegenden Fließgewässers erfolgt die Handhabung von wassergefährdenden Stoffen auf konformen Flächen gemäß der AwSV. Zudem sind die Regenwassereinläufe des Hofes mit zusätzlichen Absperreinrichtungen ausgestattet.

Die bis dato der aktuellen Abluftreinigungsanlage zugeführten Abgasvolumenströme sollen auch künftig gereinigt werden. Neben diesen Abgasvolumenströmen sollen der neuen Abgasreinigungsanlage auch spezifische Abluftströme, welche aktuell über die weitere Abluftbehandlungsanlage der Firma geleitet werden, aus Effizienzgründen zugeführt werden.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Der Standort befindet sich im Billbrooker Industriegebiet und berührt derartige Gebiete nicht. Das Vorhaben findet ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgrundstück statt und hat damit keine Nutzungsänderung zur Folge.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet "Holzhafen" befindet sich in ca. 2,7 km Entfernung in süd-westlicher Richtung.

Weitere Natura 2000-Gebiete liegen in ca. 3,6 km (Boberger Düne und Hangterrassen), in ca. 3,9 km (Hamburger Unterelbe) und in ca. 6,2 km (Die Reit) Entfernung.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) "NSG Boberger Niederung" befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung in süd-östlicher Richtung. Ein weiteres Naturschutzgebiet ist das NSG "NSG Holzhafen" in ca. 2,7 km Entfernung in süd-westlicher Lage.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Es befindet sich kein Nationalpark und kein Nationales Naturmonument in der näheren Umgebung (< 2 km).

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet "LSG Öjendorf-Billstedter Geest" befindet sich in ca. 900 m Entfernung in östlicher Lage. Darüber hinaus befinden sich das Landschaftsschutzgebiet "LSG Boberg" in ca. 1,6 km süd-östlicher Lage und das Landschaftsschutzgebiet "LSG Wandsbeker Geest" in ca. 3,2 km Entfernung in nördlicher Lage zum geplanten Vorhaben.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturdenkmal "ND Papenbrack" befindet sich in ca. 7,9 km Entfernung in süd-westlicher Richtung.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich in wenigen Metern Entfernung in nördlicher

Richtung (natürliche oder naturnahe Fließgewässer). Zudem gibt es weitere geschützte Biotope im Umkreis < 2 km.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Das Vorhaben befindet sich im Risikogebiet "Sturmflut".

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet (ÜSG) "ÜSG Mittlere Bille" befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung in süd-östlicher Richtung.

Das Wasserschutzgebiet (WSG) "WSG Billstedt" befindet sich in ca. 530 m Entfernung in nord-östlicher Richtung. Zudem befindet sich in ca. 340 m Entfernung ein mit Wasserschutzgebietszone 1 ausgewiesener Bereich.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Ein Baudenkmal "Zinkhütte Hamburg (Verwaltungsgebäude)" befindet sich in ca. 218 m Entfernung in südlicher Richtung. In ca. 315 m Entfernung in westlicher Richtung befindet sich ein weiteres Baudenkmal (Fabrikkomplex; Wasserturm).

Im Umkreis von weniger als 2 km gibt es zudem weitere Baudenkmäler etc.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in einem gemäß Bebauungsplan Billbrook 5 ausgewiesenen Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Alle Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind weit außerhalb des Betrachtungsradius entfernt.

Vorhabenbedingt sind auf die weit entfernten Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und es besteht damit keine weitere Notwendigkeit einer Prüfung von Stoffeinträgen in die Natura 2000-Gebiete im Sinne einer detaillierten FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung.

Durch das Vorhaben sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nahegelegenen geschützten Biotope und auf die Landschaftsschutzgebiete zu erwarten.

Fazit

Bei dem zur Genehmigung anstehenden Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um den Ersatz einer bestehenden Anlage durch eine neue, die jedoch im Hinblick auf ihre konstruktiven Merkmale deutlich von der bisherigen abweicht.

Ein Ersatz der vorhandenen Abgasreinigungsanlage ist notwendig, da diese aus Altersgründen den ihr auferlegten Emissionsgrenzwert nicht sicher einhält. Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe werden durch den Betrieb der neuen Abgasreinigungsanlage geringer erwartet. Der Emissionsgrenzwert für organische Stoffe wird im Vergleich zum aktuell auferlegten Grenzwert niedriger festgesetzt- entsprechend den Vorgaben der TA-Luft.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Lärm

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Blm-SchG.

Unfallrisiken z.B. durch Brand, Leckagen und Fehlzugaben von Chemikalien können auf dem Betriebsgelände auftreten.

Um mögliche Betriebsstörungen an der geplanten neuen Abgasreinigungsanlage zuverlässig zu verhindern sind vom Anlagenbetreiber adäquate Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen. Diese umfassen unter anderem die regelmäßige Wartung der geplanten neuen Abgasreinigungsanlage sowie eine entsprechende Weiterleitung von bestimmten Signalen der Abluftreinigungsanlage auf das werkseigene Prozessleitsystem. Hierdurch ist die Wahrscheinlichkeit das Betriebsstörungen Auswirkungen über das Betriebsgelände hinaus hervorrufen als gering einzustufen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

<u>Abfallentsorgung</u>

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nur geringfügig verändern. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV.

Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3.8 genannten Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Denkmäler (u.a. Baudenkmäler/ Gebäudeensembles) zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben sind auch keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort erkennbar.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Durch das neue Vorhaben ergibt sich auch bei der Gesamtbetrachtung der Anlage keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da auch durch die Kumulation mit der bestehenden Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.